



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT
Pommernallee 4
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 0
FAX +49 30 18 681 - 10807

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Regelungen zur Entgeltberechnung bei Freistellung/Arbeitsbefreiung von Tarifbeschäftigten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID 19)

Aktenzeichen: D5-31002/17#10
Berlin, 23. April 2020
Seite 1 von 2

Für die Tarifbeschäftigten des Bundes besteht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (COVID-19) in Bezug auf einzelne Entgeltfragen Klarstellungsbedarf. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich mit folgenden Regelungen einverstanden:

1. Sofern sich Arbeitgeber entscheiden, Beschäftigte wegen der Bewältigung der Corona-Pandemie einseitig freizustellen (z. B. aus Vorsorgegründen), erfolgt für die Dauer der Freistellung die Zahlung des Entgelts in entsprechender Anwendung des § 21 TVöD (**§ 615 BGB Vergütung bei Annahmeverzug**).
2. Im Falle einer **behördlichen angeordneten Quarantäne nach § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** bzw. einem Tätigkeitsverbot nach §§ 31, 42 IfSG erhalten Tarifbeschäftigte eine Entschädigung in Geld, sofern ihnen durch die Maßnahme ein Verdienstaufschlag entsteht (§ 56 Abs. 1 IfSG). Der Anspruch besteht grundsätzlich gegenüber der zuständigen Behörde. Für die ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber die Entschädigung für die zuständige Behörde auftragsweise ausbezahlen (§ 56 Abs. 5 IfSG). Zur Verwaltungsvereinfachung wird die auftragsweise zu zahlende Verdienstaufschlagsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 21 TVöD berechnet. Die entsprechende Anwendung der Tarifnorm gilt sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettoentgelts.

3. Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund gelten folgende spezifische Regelungen: Sie bleiben auch im zweiten Kalenderhalbjahr 2020 der Pauschalgruppe zugeordnet, der sie nach § 5 KraftfahrerTV Bund im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet waren, und zwar unabhängig von der im ersten Kalenderhalbjahr 2020 geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit; § 4 Abs. 2 Satz 1 Kraftfahrer TV Bund. Die Grundsätze und die Verpflichtung zur Ermittlung der Monatsarbeitszeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KraftfahrerTV Bund werden dadurch nicht berührt.
4. Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen, die im Zusammenhang mit dem COVID-19 gewährt werden, werden hinsichtlich der Stufenlaufzeit wie Zeiten nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b TVöD behandelt.

Die vorstehenden Regelungen sind befristet bis einschließlich zum 31. Dezember 2020.

Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 11 Satz 1 IfSG

Im Rundschreiben vom 7. April 2020 (Az.: D2-30106/28#4, D5-31001/30#5) werden nähere Ausführungen zur Realisierung des Erstattungsanspruchs des Arbeitgebers nach § 56 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 11 Satz 1 IfSG angekündigt. Jedenfalls für den neu eingeführten Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kita- und Schulschließung) wird ein Antragsverfahren noch entwickelt. Weitere Hinweise erfolgen daher, sobald konkretere Informationen zum Erstattungsverfahren vorliegen.

Vorsorglich sind bereits jetzt alle corona-bedingten Abwesenheiten, etwa zur Realisierung der Erstattungsansprüche, gesondert auswertbar (Fallzahlen, Zahlbeträge) aufzuzeichnen.

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck